presserat

Öffentliches Interesse

Ein Heimat- und Verkehrsverein beklagt sich beim Deutschen Presserat über die Berichterstattung der örtlichen Zeitung, die die Glaubwürdigkeit seines Vorsitzenden in Zweifel ziehe. In zwei Berichten wird die Verwendung staatlicher Mittel für die Denkmalsanierung durch den Verein thematisiert. Vom fehlenden Bauantrag und Verwendungsnachweis, von einem denkmalschützerisch tragwürdigen Objekt und von Klüngel auf der Parteischiene Ist die Rede. Der Vorstand veranlasst eine Gegendarstellung: Die Zeitung sieht ihren Vorwurf merkwürdigen Zuschussgebarens trotz der Gegendarstellung belegt. (1993)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für unbegründet. Die Zeitung beschäftigt sich mit haushalterischen Fachfragen wie der Zweckbindung von Zuwendungen, der Übertragbarkeit einzelner Zuwendungen auf das folgende Haushaltsjahr sowie den rechtlichen Erfordernissen für einen Bewilligungsbescheid. Aus Text und Gegendarstellung wird ersichtlich, dass unterschiedliche Auffassungen zu finanztechnischen und haushaltsrechtlichen Vorgängen Anlass für die Auseinandersetzung sind. Die damit verbundene Klärung einzelner Behauptungen kann der Presserat nicht vornehmen. Er stellt fest, dass der Beitrag insgesamt ein kommunalpolitisch bedeutsames Thema von öffentlichem Interesse einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt hat. Damit wird eine Diskussion angeregt, die letztlich den Belangen der Kultur- und Kunstförderung dienlich ist. (B 23/93)

Aktenzeichen:B 23/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet